



Linz, 18. September 2012

Sonderprüfung

***Übereinstimmung der Gebarungsführung
durch die Finanz- und Vermögensverwaltung
mit dem Gemeinderatsbeschluss „Debt
Management“ v. 3.6.2004 im Zusammenhang
mit der Anbahnung und dem Abschluss von
Swap-Verträgen (konkret: Vertrag Nr. 3976,
4175 und 57196 mit der Bank BAWAG/PSK)***

Bericht

KURZFASSUNG

- (1) Der Magistratsdirektor erteilte mit Schreiben vom 29. März 2011 Dir./KoA den Prüfungsauftrag zu einer Sonderprüfung der Finanz- und Vermögensverwaltung. Prüfungsschwerpunkt war demgemäß der GR-Beschluss vom 3.6.2004 und die Swapverträge Nr. 3976, 4175 und 57196 mit der Bank BAWAG P.S.K., wobei angesichts der Brisanz und der Dimension das Hauptaugenmerk auf den Swap Nr. 4175 gerichtet wurde.

Das Kontrollamt weist auf die besondere Sensibilität in der Behandlung dieses Berichtes in Hinblick auf anhängige Gerichtsverfahren zwischen der Stadt Linz und der Bank BAWAG P.S.K. hin und erinnert an die besondere Vertraulichkeit und die Verschwiegenheitspflichten, insbesondere auch zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und der einschlägigen Bestimmung des § 13 Abs. 4 StL1992.

- (2) Mit GR-Beschluss vom 17.12.1992 wird bei der Stadt Linz erstmals Geld in einer Fremdwährung (CHF 60 Mio.) aufgenommen. Mit GR-Beschluss vom 21.9.1993 wird die Bedeckung des Fremdmittelbedarfs 1993 mit der Emission einer öffentlichen Anleihe in der Höhe von CHF 150 Mio. genehmigt. Der Anreiz zur Verschuldung in den CHF war eine Zinseinsparung von rd. 2% p.a. unter der Annahme eines stabilen Wechselkursverhältnisses Schilling/Schweizer Franken.

Mit GR-Beschluss vom 29.2.1996 wird die Umschuldung bestehender Darlehen genehmigt und die FVV wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Referenten beauftragt, das Fremdfinanzierungsportfolio zu optimieren. Mit GR-Beschluss vom 19.12.1996 wird die Aufnahme von Fremdmitteln bis zu einem Höchstmaß von S 400 Mio. genehmigt. Im Amtsbericht dazu werden mit dem Hinweis auf die Beauftragung der FVV durch den Beschluss vom Februar dieses Jahres die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der Risikostreuung und Zinsbegrenzung erläutert und ein weiteres Beispiel für Optimierung genannt. Dies entspricht dem Grundsatz der restriktiven und nachhaltigen Haushaltsführung.

Mit GR-Beschluss vom 17.10.2002 wird die Aufnahme von Fremdmitteln im Ausmaß von CHF 60 Mio. genehmigt.

- (3) Mit GR-Beschluss vom 3.6.2004 wird die Umschuldung der bestehenden Finanzverbindlichkeiten genehmigt. Im Einvernehmen mit FR und gegen Berichterstattung über die Aktivitäten im FA wird die FVV ermächtigt, das Fremdfinanzierungsportfolio durch

den Abschluss von marktüblichen Finanzgeschäften und Finanzterminkontrakten zu optimieren. Das Optimierungsverständnis des Jahres 1996 dient eindeutig als Grundlage für diesen Beschluss, obwohl es im Jahr 2004 einige unterschiedliche Rahmenbedingungen gibt. Die Berichterstattung an MD und Unterrichtung von FR gem. § 8 Abs. 3 VgO gibt es infolge des Inkrafttretens des BundesVergG 2002 nicht mehr. Obwohl es 2004 bereits wesentlich mehr Gestaltungsmöglichkeiten von Finanzinstrumenten als 1996 gibt, bleiben die Gebarungsgrundsätze für Kommunen unverändert wirksam. Das KoA weist darauf hin, dass der Begriff der Optimierung im GR-Beschluss von 2004 eindeutig seinen Ursprung und seine Grundlage im Begriffsverständnis des Jahres 1996 hat und der Optimierungsbegriff nachweislich im Sinne einer konservativen und nachhaltigen Bewirtschaftung zu verstehen ist.

Zur rechtlichen Beurteilung des GR-Beschlusses vom 3.6.2004 wird auf die Ausführungen von MD, Univ.-Prof. Dr. Hauer und Univ.-Prof. Dr. Janko, Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung und des KoA unter Pkt. 3.2. verwiesen.

- (4) Im Amtsbericht vom 13.5.2004 zum Antrag für den GR-Beschluss vom 3.6.2004 wird der Begriff „Debt-Management“ zum ersten Mal verwendet. Ab der Sitzung vom 28.2.2005 berichtet FD dem FA über die „Maßnahmen des Debt-Managements“.
- (5) Swaps sind in einer Vielzahl von Varianten vorkommende Zinstauschgeschäfte zwischen zwei Partnern. Vor Abschluss eines Swapvertrages mit einer Bank ist üblicher Weise ein sogenannter Rahmenvertrag zu unterschreiben, der praktisch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Banken (AGB) für Finanztermingeschäfte darstellt.
- (6) Nach der Unterfertigung des Rahmenvertrages vom 26.9.2006 durch B kommt es am 26.9.2006 zum Einzelabschluss des Swap Nr. 3976 durch FD. Die Einzelabschlussbestätigung dafür wird von FD und von seinem Stellvertreter unterschrieben. Dieser Swap wird am 19.7.2007 von FD alleine vorzeitig geschlossen.

Am 12.2.2007 schließt FD den Einzelabschluss zum Swap Nr. 4175 ab. Die Einzelabschlussbestätigung unterzeichnet FD alleine. Wegen der Möglichkeit von Speseneinsparungen wird der Vertrag zum Swap 4175 zu gleichen Konditionen geringfügig angepasst am 16.10. 2007 erneut von FD alleine unterschrieben. Zur Anbahnung und Abwicklung dieses Geschäfts wird auf die zusammenfassenden Feststellungen unter Pkt. 6.2.2. verwiesen.

Die Einzelabschlussbestätigung zu dem am 16.7.2007 abgeschlossenen Swap Nr. 57196 (USD Quanto Snowball) unterzeichnet FD alleine. Zur Anbahnung und Abwick-

lung dieses Geschäfts wird auf die zusammenfassenden Feststellungen unter Pkt. 6.3.2. verwiesen.

- (7) Der Swap 3976 wurde am 26.9.2006 abgeschlossen und am 19.7.2007 einvernehmlich aufgelöst. In Summe erhielt die Stadt aus diesem Swap € 881.000.

Der Swap 4175 wurde am 12.2.2007 abgeschlossen und mit GR-Beschluss vom 13.10.2011 mit sofortiger Wirkung gekündigt. Insgesamt zahlte die Stadt nach Abzug der von der BAWAG P.S.K. geleisteten Zahlungen € 24,216.863,40.

Der Swap 57196 (Snowball) wurde am 16.7.2007 abgeschlossen und von der BAWAG P.S.K. per 18.10.2011 gekündigt. Insgesamt vereinnahmte die Stadt nach Abzug der geleisteten Zahlungen € 743.802,21. Mit der Kündigung leistete die BAWAG P.S.K. noch eine Abschlusszahlung von € 41.042,22, somit erhielt die Stadt in Summe € 784.844,43.

Nach Auskunft der Mitarbeiter der StK wurden alle verrechnungs – und buchungs-technischen Vorgänge im Zusammenhang mit den Swapgeschäften auf Anweisung von FD durchgeführt.

Sowohl die Präliminierung der Zinssicherungsgeschäfte im VA als auch die Verbuchung im RA wurden nach Auskunft der StK auf Anweisung von FD durchgeführt.

- (8) Die Stadt Linz hat von den Univ.-Professoren Dr. Teodore Cocca, Dr. Martin Janssen, Univ.-Doz. Wolfgang Ettl und von der Finanzberatungskanzlei Schwabe, Ley & Greiner finanz- und versicherungsmathematische Gutachten zum Swap 4175 erstellen lassen. Das KoA erhielt das Gutachten von Prof. Dr. Janssen vom 18.6.2012 und konnte in die übrigen Gutachten aus prozessualen Rücksichten lediglich Einsicht nehmen. Bei Abschluss der Prüfung erhielt das KoA auch noch das Gutachten von ao.Univ.-Prof.Dr. Markus Fulmek.

Alle Gutachten kommen zu einem ähnlichen Ergebnis, nämlich dass mit dem Swap 4175 das Zinsrisiko der Stadt aus der CHF-Anleihe durch ein Währungsrisiko ersetzt wurde. Der Hebel bei einem Unterschreiten des Strikes von 1,54 ist enorm. Das Risikoprofil des Swaps ist äußerst asymmetrisch zu Ungunsten der Stadt. Für einen starken Anstieg des CHF wurde keine Sicherheitsvorkehrung getroffen.

Eine Risikoanalyse des Kontraktes hätte das gravierende Risikopotential offen legen müssen.

Das KoA ergänzt und bestätigt die wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer Darstellung der Entwicklung der tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen. Bei der letzten von

der Stadt bezahlten Halbjahresrate vom 15.4.2011 war die in CHF festgestellte Zahlungsverpflichtung der Stadt um rd. 28.000% (das 280-fache) höher als die erste volle Rate vom 15.10.2007 mit Fixing vom 11.10.2007. Die zum Fälligkeitstag vom 15.10.2011 festgestellte Zahlungsverpflichtung wäre um rd. 39.000% (das 390-fache) höher gewesen als die erste vom 15.10.2007. In EURO beträgt die Erhöhung durch den gefallenen Wechselkurs sagenhafte rd. 49.000% (das 490-fache) gegenüber der ersten vollen Halbjahresrate umgerechnet in EURO.

In der Widerklage vom 8.11.2011 fordert die BAWAG P.S.K. von der Stadt € 417.737.018,29 ein. Umgelegt auf die zum Kündigungszeitpunkt noch 12 offenen Halbjahresraten wären das 12 mal € 34.811.418,19. Zusammen mit den von der Stadt bis zum 15.4.2011 bereits bezahlten € 24.216.863,40 ergibt das einen Gesamtbetrag von € 441.953.881,69. Der von der BAWAG P.S.K. eingeklagte Forderungsbetrag ist für das KoA auch bei Durchsicht einer Auskunftserteilung durch die Rechtsanwaltskanzlei Wolf Theiss vom 9.12.2011 an die StA nicht nachvollziehbar. Aus der Bankbilanz 2011 lässt sich die Forderung auch nicht nachvollziehen.

Durch die Feststellung der Zahlungsverpflichtungen in CHF besteht ein zusätzliches Wechselkursrisiko, das die Zahlungsverpflichtungen ab dem 15.10.2010 um 20% und mehr verteuerte.

Neben dem Währungsrisiko aus der CHF-Anleihe wurde mit dem Swap 4175 ein irrationales „Klumpenrisiko“ eingegangen, das sich aus der hohen Nominale von CHF 195 Mio., dem hohen Strike von 1,54, dem Währungsrisiko in der Formel zur Berechnung des variablen Zinssatzes, dem Wechselkursrisiko im Zahlungsverkehr und der unüblich langen Laufzeit von 10 Jahren zusammensetzt.

Das KoA stellt weiters fest, dass das Gebot der Fairness ein Grundsatzgebot für Börsengeschäfte, Optionen und Finanzterminkontrakte ist. Für die Finanzgeschäfte leitet sich dieser Grundsatz aus den Wohlverhaltensregeln nach dem WAG ab.

Dass der Swap 4175 dieser Regel bzw. diesem Grundsatz nicht entspricht, zeigen die Ausführungen im Bericht.

Univ.-Prof. Dr. Janssen beurteilt den Swap 4175 als nicht marktüblich und ungeeignet für eine Optimierung.

- (9) Zur Rechtmäßigkeit der Swap-Einzelgeschäfte 3976 und 57196 ist das KoA der Ansicht, dass aufgrund der im Bericht beschriebenen Geschäftsstrukturen eine Genehmigung durch den GR gem. § 46 Abs.1 Z.9 und 12 StL 1992 erforderlich gewesen wäre, da beide ein grundsätzlich unbegrenztes Risiko für die Stadt beinhalten.

Zur Rechtmäßigkeit des Swap 4175 stellen Univ.-Professoren Dr. Hauer und Dr. Jan-ko und die Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung fest, dass der erforderliche Beschluss des GR fehlt. Die beiden Univ.-Professoren und die Direktion Verfassungsdienst des Amtes der Oö. Landesregierung stellen fest, dass die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch das Land OÖ fehlt und dass genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte einer Gemeinde oder Statutarstadt (Dritten gegenüber) erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam werden. Auch die Univ.-Professoren Dr. Holoubek, Dr. Lienbacher und DDr. Potacs legen das Fehlen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Land OÖ für den Swap 4175 nahe. Die gutachterlichen Feststellungen dazu werden in den Punkten 9.2.1. bis 9.2.3. angeführt.

Das KoA stimmt den obzitierten Rechtsmeinungen zur erforderlichen Genehmigungspflicht durch den GR gem. § 46 Abs.1 Z.9 und 12 StL 1992 und durch die Aufsichtsbehörde gem. § 78 Abs.1 Z.2 StL 1992 zu und stellt weiters fest, dass gem. § 78 Abs.3 erster Satz StL 1992 genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte der Stadt Dritten gegenüber erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam werden.

Das KoA legt in den Punkten 9.2.5. und 9.2.6. umfassend dar, dass die als offenkundig anzusehenden normativen Schutzvorschriften aus Sicht des KoA missachtet wurden und der Stadt mit dem Swap 4175 ein existenzbedrohendes Risiko auferlegt wurde, das im krassen Widerspruch zu den bestehenden haushaltsrechtlichen bzw. verfassungsrechtlichen Gebarungsgrundsätzen steht. Grundsätze, die sogar in den bankinternen Rahmenbedingungen für Geschäftsbeziehungen mit Gebietskörperschaften wie der Stadt Linz festgehalten sind.

Die ursprüngliche Absicht, das Fremdfinanzierungsportfolio durch den Abschluss von marktüblichen Finanzgeschäften und Finanzterminkontrakten zu optimieren, kann im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der kommunalen Haushaltswirtschaft geboten sein. Dabei sind unangemessene Risiken zu vermeiden: Die Sicherung hat Vorrang vor dem Ertrag. Die Grundsätze der nachhaltigen Haushaltswirtschaft sowie die Ratio aufsichtsbehördlicher Genehmigungspflichten von Finanzgeschäften (Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde) lassen zwingend den Rückschluss auf ein sehr konservatives, sicherheitsorientiertes Anlegerprofil der Kommune zu. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente hat daher primär der Budget- und Liquiditätssicherung zu dienen. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, dass der Abschluss eines hoch spekulativen Zinsderivatgeschäftes mit einem Nominalbetrag von CHF 195 Mio. keinesfalls dem Begriff der Optimierung im haushaltsrechtlichen Sinn unterstellt werden kann.

Auch die Marktüblichkeit von Finanzgeschäften bzw. Finanztermingeschäften ist somit ausschließlich am Empfängerhorizont der Kommune zu messen (arg. „sehr konservatives, sicherheitsorientiertes Anlegerprofil“; „sehr restriktives Haushaltsrecht“).

Das KoA verweist auch darauf, dass diese Swap-Geschäfte keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sein können und Kommunen keine professionelle Kunden sind.

- (10) Im Rahmenvertrag zu den Swapverträgen haben beide Vertragspartner auf eine Anfechtung wegen Spiel und Wette verzichtet. Es gibt allerdings kritische Stimmen, die eine Anfechtung wegen Glücksspiel und Wette trotz dieser Vereinbarung für möglich halten, nämlich dann, wenn das Geschäft ohne „gesunden wirtschaftlichen Zweck“ abgeschlossen wurde. Eine erfolgreiche Anfechtung wegen Glücksspiel und Wette bedeutet in der Praxis, dass die Wettspielschulden nicht klagbar sind und der Emittent strafrechtlich belangt werden kann.

Alle von der Stadt beauftragten Gutachten erkennen keinen „gesunden wirtschaftlichen Zweck“ und sprechen von reiner Spekulation mit asymmetrischen Gewinnchancen. Beim „Resettable CHF linked Swaps 4175“ handelt es sich um ein ausschließliches Spekulationsgeschäft mit einem hohen asymmetrischen Risiko zu Ungunsten der Stadt, ohne dass ein wirtschaftlich sinnvoller Bezug zum Basisgeschäft vorliegt. Die Nominale aus der CHF-Anleihe bei der Kommunalkredit Austria AG von CHF 195 Mio. dient als Bezugsbetrag zur Berechnung der Zahlungsverpflichtungen beider Vertragspartner. Die Einzelabschlussbestätigung zum Swap 4175 stimmt in zwei Punkten nicht mit der CHF-Anleihe überein. Die Laufzeit ist um ein halbes Jahr kürzer und sie ist nicht wie die Anleihe kündbar.

Nicht nur bei diesem Swap wird in der Fachwelt, in den Medien und sogar in Gerichtsurteilen offen von Glücksspiel und Wette gesprochen, weshalb man rechtspolitisch fragen muss, ob und warum es sich nicht doch um eine Glücksspielwette handelt, die eigentlich unter die Schutzbestimmungen des ABGB fällt und zur Unklagbarkeit der Wettschuld führen muss.

Das KoA führt dazu an, dass die Höhe der letzten zum 15.10.2011 von der BAWAG P.S.K. geforderten Zahlungsrate von der Stützung des EUR/CHF-Kurses durch die Schweizer Nationalbank ab 6. September 2011 stark beeinflusst wurde. Ohne diese Stützung wäre die behauptete Forderung der BAWAG P.S.K. für die Stadt noch wesentlich höher ausgefallen. Demonstrativ wird unter Pkt.10.1. tabellarisch mit Diagrammen dargestellt, dass bei einer fiktiven Abrechnung mit dem tatsächlich vorher eingetretenen EUR/CHF-Kurs vom 10.8.2011 von 1,0299 die Halbjahresrate für die

Stadt mit rd. CHF 48,3 Mio. um rd. 75.000% höher gewesen wäre als die erste volle Halbjahresrate vom 15.10.2007.

Mit dem zusätzlichen Wechselkursrisiko bei der Bezahlung in EURO wäre die Halbjahresrate mit rd. € 46,9 Mio. um rd. 113.000% höher gewesen als die erste volle in EURO umgerechnete Rate vom Oktober 2007.

Ohne die Kursstützung wäre vermutlich dann auch die eingeklagte behauptete Ausgleichsforderung der BAWAG P.S.K. noch wesentlich höher ausgefallen.

Unabhängig von der Frage, ob es sich beim Swap 4175 um eine „legale“ Zins-Wechselkurswette oder ein reines Glücksspiel handelt, gilt für beide Geschäftsarten der Fairnessgrundsatz. Das Gebot der Fairness ist sowohl ein Grundsatzgebot für Börsengeschäfte, Optionen und Finanzterminkontrakte als auch für Wetten und Glücksspiel.

Swappeschäfte wie der 4175 würden mit der im Bericht beschriebenen Geschäftsstruktur mit Sicherheit keine Zulassung als Sportwette oder Glücksspiel erhalten.

- (11) Nach den Unterlagen des KoA hat FD als einzige Person der FVV das Geschäftsfeld Darlehens-Bewirtschaftung (Debt-Management) bearbeitet und gestaltet. Dazu gehören auch die Anbahnung und der Abschluss von Swappeschäften.

Das KoA führt im Pkt. 11.2. alle ihm bekannten Unterlagen an, in denen Politiker oder Führungskräfte der Stadt im Zusammenhang mit den Swappeschäften (BAWAG P.S.K.) in irgendeiner Weise informiert oder eingebunden wurden. Inwieweit FD seine Informations- und Dokumentationspflichten erfüllt hat, ist vom PPO zu beurteilen.

Das KoA weist darauf hin, dass Dienstpflichtverletzungen, egal ob disziplinarrechtlicher oder strafrechtlicher Art, gem. § 39 StL 1992 nicht in den Zuständigkeitsbereich des KoA fallen. Dienstaufsichts- und Disziplinarangelegenheiten einschließlich der gesamten Voruntersuchung bei Disziplinaranzeigen fallen lt. Geschäftsverteilung in die Zuständigkeit des PPO. Die in diesem Bericht getroffenen Feststellungen sind in diesem Sinne als Berichterstattung an MD gem. § 54 (5) GEOM zu werten.

Die Dokumentation über die Anbahnung, den Abschluss, den Geschäftsverlauf und die Verrechnung der Swaps ist für das KoA ausreichend nachvollziehbar.

Die Darlehensbewirtschaftung und somit auch die Swappeschäfte wurden in den Controlling-Jahresberichten „Stadtkämmerei“ nicht erfasst.

- (12) Im Zeitraum 2007 bis 2010 hat das KoA keine Prüfung über die Gebarung der StK vorgenommen, weshalb es auch zu keiner Prüfung der Swapgeschäfte kam.

Die Prüfung des RA der Stadt Linz hingegen erfolgt gem. § 54 (2) Z.3 GEOM jährlich. Bei der jährlich verpflichtend stattfindenden Prüfung wird die formelle Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des RA nach VRV und HO geprüft und Entwicklungen und Kennzahlen werden analysiert. Bei der RA-Prüfung werden keine Einzelgeschäfte geprüft.

Die Feststellungen über die Einnahmen aus den Zinssicherungsgeschäften im Bericht „Rechnungsabschluss 2007“ waren das Ergebnis der Prüfung des RA-Abschnitts „Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung“.

Für die Mitglieder des KoAu war daraus zu diesem Zeitpunkt kein Risiko in der Dimension wie beim Swap 4175 ersichtlich.

- (13) In der Klagsbeantwortung der BAWAG P.S.K. zum Swap 4175 wird festgehalten, dass die Stadt Linz aufgrund ihrer hohen Bonität nie verhalten war, der BAWAG P.S.K. Sicherheitszahlungen („margin payments“) zu leisten.

Dazu stellt das KoA fest, dass durch den Verzicht der BAWAG P.S.K. auf Sicherheitsleistungen die daraus zwingend resultierende Notwendigkeit der Befassung von Gemeinde- und Aufsichtsorganen beim Geschäftsabschluss ausgeschaltet wurde. Bemerkenswerterweise wird erst im Schreiben vom 7.7.2010 von Frau DDr. Prehofer an B auf dieses Besicherungsrecht der Bank hingewiesen.

Weiters wird festgestellt, dass sich die hohe Bonität eines öffentlichen Rechtsträgers wie der Stadt Linz aus dem Vermögen der Stadt ergibt. Dieses unterliegt den besonderen Schutzbestimmungen der §§ 57 ff und § 78 StL 1992 und kann daher nicht als Besicherung für ein unbegrenztes Risiko herangezogen werden.

Durch den Verzicht der BAWAG P.S.K. auf eine zweite Unterschrift auf den Einzelabschlussbestätigungen von Swap 4175 (2-mal) und 57196 wurde auf die Kontrollfunktion des 4-Augen-Prinzips verzichtet.

Die Erhöhungen der Derivatlimits am 5.2.2007 auf € 35 Mio., am 8.10.2008 auf € 75 Mio., am 28.10.2008 auf € 90 Mio und am 18.12.2008 auf € 105 Mio. wurden nicht bekannt gegeben. Auch hier verweist das KoA auf das obzit. Schreiben vom 7.7.2010 von Frau DDr. Prehofer.

Der durch diese Limitaufstockung intern dokumentierte negative Marktwert zu Geschäftsbeginn von € 35 Mio. wird durch die Berechnungen der städtischen Gutachter bestätigt. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass die BAWAG P.S.K. FD eine

Bewertung des Swaps mit € +4,22 Mio. zum 30.6.2007 und mit € +9,33 Mio. zum 28.9.2007 übermittelte.

Im Bericht wird überdies lt. den vorliegenden Unterlagen auf die mangelnde Information im Geschäftsablauf und die Vernachlässigung von Sorgfaltspflichten durch die BAWAG P.S.K. hingewiesen. Anfragen an die FMA werden dargestellt.

- (14) Das KoA führt eine Reihe von bereits rechtskräftig entschiedenen und anhängigen Gerichtsverfahren zu derivativen Geschäften an. Das erste Verfahren in der Darstellung war im Jahr 2006. Seit dem Jahr 2011 häufen sich die Entscheidungen zugunsten der Anleger. In Deutschland wird in Anwaltskreisen bereits die strafrechtliche Relevanz des Handelns von Bankvorständen diskutiert.
- (15) Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Derivaten wird kurz skizziert.
- (16) Im öffentlichen Sektor ist unter dem Gesichtspunkt von IKS und Risikomanagement häufig als typisches Risiko die langjährige Rechtsbeziehung zu ausgewählten Vertragspartnern auszumachen. Der Aufbau und die Förderung gegenseitigen Vertrauens ist dabei zwar nützlich, dies darf jedoch nicht zu Lasten notwendiger und standardisierter Qualitätssicherungs- und Kontrollmechanismen bei Leistungserbringung gehen. Für Finanzabteilungen, die öffentliches Vermögen verwalten und sich dabei externer Finanzierungspartner bedienen, gelten besonders strenge Maßstäbe.

Das KoA gibt gesamthaft eine Empfehlung zur künftigen Neuausrichtung der Finanzverwaltung ab, die auf einem internationalen Städtevergleich beruht und als Weiterführung der in den anderen Prüfberichten zu Derivatgeschäften bei städtischen Gesellschaften abgegebenen Empfehlungen zum Finanzmanagement zu verstehen ist. Die konkrete Umsetzung erscheint unter Beiziehung externer Experten geboten und sollte sich auf alle Teilbereiche des Finanzmanagements erstrecken.

- (17) Zusammenfassung der im Bericht abgegebenen Empfehlungen:

17.1. Das KoA empfiehlt, künftig bei Kollegialorganbeschlüssen festzuhalten, wie weit der Inhalt eines zugrunde liegenden Amtsberichtes vom Beschluss umfasst wird; Berichtspunkt 3.1.3 (2).

- 17.2. Das KoA empfiehlt, künftig bei Vorlage von Amtsberichten die Einbeziehung notwendiger rechtlicher Expertisen entsprechend auszuweisen (z.B. „mitbeteiligte Dienststelle“) und auf eine möglichst genaue Konkretisierung der wesentlichen Beschlussinhalte zu achten. Dies ermöglicht auch der Präsidialverwaltung eine bessere Nachvollziehbarkeit bzw. auch die Möglichkeit einer Intervention in Richtung ihrer formellen Vorprüfung; Berichtspunkt 3.2 (2).
- 17.3. Das KoA empfiehlt, generell neuartige Verträge vor Beschlussfassung und Unterzeichnung genau rechtlich zu prüfen und sorgfältig zu behandeln; Berichtspunkt 5.1 (2).
- 17.4. Das KoA empfiehlt, der Protokollierung von Ausschusssitzungen verstärktes Augenmerk zu widmen, um ein möglichst nachvollziehbares Abbild des Geschehens zu gewährleisten; Berichtspunkt 6.3.2 (2).
- 17.5. Das KoA empfiehlt eine Neuausrichtung der Finanzverwaltung in allen Teilbereichen des Finanzmanagements unter Beiziehung externer Experten auf der Grundlage von IKS und Risikomanagement; Berichtspunkt 16 (2).